

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/919

Anpassungen im Staatshaftungsrecht Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2011/2193 vom 24. Oktober 2011 den Vernehmlassungsentwurf für die Anpassungen im Staatshaftungsrecht (Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalgesetzes) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 26. Januar 2012. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht:

- Obergericht (1)
- Stadt Solothurn (2)
- Patientenstelle AG / SO (3)
- Solothurner Spitäler AG, soH (4)
- SP, Kanton Solothurn (5)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (6)
- VPOD Solothurn (7)
- EDU, Kanton Solothurn (8)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (9)
- SVP, Kanton Solothurn (10)
- FDP, Kanton Solothurn (11)
- Solothurnischer Anwaltsverband (12)
- Stadt Grenchen (13)
- Grüne, Kanton Solothurn (14)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Solothurn (15)

2

- CVP, Kanton Solothurn (16)
- GLP, Kanton Solothurn (17).

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare
- Verband Solothurnischer Notare.

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zu Frage 1

Begrüssen Sie es, dass Staatshaftungsansprüche (gegen Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des kantonalen Rechts) keinen Verwirkungsfristen mehr, sondern neu ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Art. 60 OR unterliegen sollen?

Diese Frage wird von **allen Vernehmlassenden**, die sich dazu vernehmen liessen (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16), mit Ausnahme der Stadt Grenchen (13), **bejaht**. Die Zustimmungen verweisen auf die in der Vernehmlassungsvorlage für den Wechsel genannten Gründe. Die Stadt Grenchen (13) erkennt einzig bei den medizinischen Staatshaftungen einen Bedarf, die bisherigen Verwirkungsfristen durch Verjährungsfristen zu ersetzen.

2.2 Zu Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass auch Schadenersatz- und Regressansprüche gegen Staatsangestellte (bzw. Gemeindeangestellte) neu keinen Verwirkungs-, sondern ausschliesslich noch den Verjährungsfristen gemäss Art. 60 OR unterliegen sollen?

Auch diese Frage wird von **allen Vernehmlassenden**, die sich dazu vernehmen liessen (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16), mit Ausnahme der Stadt Grenchen (13), **bejaht**. Zu den Begründungen siehe oben, Ziff. 2.1.

2.3 Zu Frage 3

Können Sie bei der (als Folge des Bundesgerichtsgesetzes) erforderlichen Neuregelung des Verfahrens der medizinischen Staatshaftung die vom Regierungsrat und der eingesetzten Arbeitsgruppe empfohlene rein öffentlich-rechtliche Variante (Variante 1) unterstützen?

Eine **deutliche Mehrheit** der Vernehmlassenden unterstützt die vorgeschlagene rein öffentlich-rechtliche Variante (1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 16). Demgegenüber sprechen sich drei Vernehmlassende (4, 10, 14) für die rein privatrechtliche Variante aus. Dabei ist zu betonen, dass die soH die rein privatrechtliche Variante nur unter der Voraussetzung bevorzugt, dass alle Rechtsbeziehungen der soH zu Dritten (inkl. Personal) dem Privatrecht unterstellt würden, weil sie sonst eine Gabelung des Rechtswegs befürchtet (4). Auch für eine in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthaltene, dritte Variante sprechen sich einzelne Vernehmlassende aus (3, 12, 17). Bei dieser gemischten Variante würden die Zivilgerichte gestützt auf eine öffentlich-rechtliche Norm entscheiden; die hierfür erforderliche Verfassungsänderung werde befürwortet (3, 12). Für Letztere wird ebenfalls die befürchtete Gabelung des Rechtswegs angeführt (3, 12) sowie der Umstand, dass bei Geltung des Privatrechts dem Geschädigten der Verschuldensbeweis obliege (17).

Die für die rein öffentlich-rechtliche Variante Eintretenden halten einen Wechsel ins Privatrecht aus den in der Vernehmlassungsvorlage angeführten Gründen für nicht opportun. Zur rein öffentlich-rechtlichen Variante hegen einzelne Vernehmlassende Bedenken, dass die Staatskanzlei als Behörde der Zentralverwaltung zu wenig unabhängig entscheide (4, 7, 12). Namentlich folgende Anpassungen werden bei der rein öffentlich-rechtlichen Variante vorgeschlagen: Die Frist für das Vorverfahren bei der soH von 3 Monaten sei sehr kurz bzw. sei auf 6 Monate zu erhöhen (4, 11); auf das Vorverfahren sei zu verzichten, weil dieses unnötig sei (3, 5, 12); die Beschwerdefrist von 10 Tagen sei zu kurz und auf mindestens 30 Tage zu verlängern (3, 5, 11, 12); es müsse sowohl im Verwaltungsverfahren vor der ersten Instanz (Staatskanzlei) als auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht eine volle Parteientschädigung für die obsiegende Partei vorgesehen werden (3, 5, 12).

Vereinzelt wird vorgebracht, eine Behandlung durch Zivilgerichte biete am besten Gewähr für eine unabhängige, fachlich qualifizierte, die Parteirechte wahrende Behandlung sowie für ein umfassendes Beweisverfahren (3, 12) bzw. der Zivilprozess biete einen höheren Qualitätsstandard als das Verwaltungsverfahren (10) oder eigne sich besser für eine Prozesserledigung durch Vergleiche (14). Allfälligen Bedenken bezüglich mangelnder Praxis in Medizinalhaftpflichtfällen könne begegnet werden, indem ein einzelnes Richteramt dafür zuständig erklärt werde (12).

Schliesslich sei ein an ein bestehendes Zivilgericht angegliedertes „Staathaftungsgericht“ zu prüfen (12).

2.4 Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen

Abgesehen von den oben (in Ziff. 2.1 bis 2.3) erwähnten Meinungen enthalten die Vernehmlassungen zum Teil weitere Anliegen und Änderungsvorschläge für einzelne Bestimmungen. Eine Zusammenstellung dieser Anliegen und Vorschläge findet sich in der Beilage.

3. Erwägungen

Der Wechsel von den bisherigen Verwirkungs- zu Verjährungsfristen im Staatshaftungsrecht ist praktisch unbestritten. Im Bereich des neu zu ordnenden Verfahrens bei den medizinischen Staatshaftungen spricht sich eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassenden für den als Variante 1 vorgeschlagenen rein öffentlich-rechtlichen Verfahrensweg aus.

Schliesslich wurden auch Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen vorgebracht.

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge, die Arbeiten weiterzuführen. Das Bau- und Justizdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Zusammenstellung "Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen"
vom 8. Mai 2012

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (8, z.Hd. Arbeitsgruppe)
Aktuarin JUKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(17; Versand durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz)